

an die Freilassung des Bischofs, dass das Kloster und sein Gebiet der Obhut des Deutschordensmeisters anvertraut worden sei¹. Es wäre nun höchst auffallend, wenn Hermann dort einen sicilischen Beamten hätte vertreten sollen. Das ist seine Aufgabe auch nicht gewesen; denn eine Urkunde aus dem Januar 1230, bei Rycc. S. Germ. 358, 11, zeigt uns, dass er nicht der Verwalter, sondern der einstweilige alleinige Besitzer des Klosters gewesen ist. Er hat dasselbe anscheinend wie eine Art von Pfand in Händen gehabt. Zur Erklärung dieses Verhältnisses dürfen wir die späteren Urkunden des Friedens von S. Germano heranziehen. Damals wurde dem Hermann eine Anzahl sicilischer Burgen ausgeliefert, damit er sie im Namen der römischen Kirche so lange behalte, bis bestimmte Friedensbedingungen seitens des Kaisers ausgeführt seien². In ähnlicher Weise wird ihm 1229 Monte Cassino übergeben sein. Er sollte das Kloster in Verwahrung nehmen als Bürgschaft dafür, dass Friedrich Versprechungen, die er bei der Gelegenheit, wohl mit Bezug auf den Frieden, gemacht hatte, erfüllte; andernfalls wird er verpflichtet gewesen sein, das Kloster der römischen Kirche zurückzustellen. Ist aber dies richtig, so kann die dahingehende Vereinbarung nur bei der Capitulation von Monte Cassino getroffen sein³, denn nach derselben hätte Friedrich kaum noch ein Interesse daran gehabt, solche Zugeständnisse zu machen.

Freilich will sich dies Ergebnis der Darstellung des Rycc. S. Germ. nicht ganz glatt einfügen. Dieser erzählt 357, 41 zunächst, dass der Kaiser Monte Cassino verziehen hat; dann berichtet er von der Freilassung des Pelagius und knüpft daran mit enger stilistischer Verbindung die Uebergabe des Klosters an Hermann von Salza. Wenn nun diese, wie wir annehmen mussten, auf Grund der Capitulation erfolgt ist, so müsste es nach Rycc. auch die Freilassung des Pelagius sein⁴, während doch dem der Inhalt von n. 83 widerspricht. Wir haben also zwischen Rycc. und unserm Briefe zu wählen. Rycc. erfreut sich mit Recht einer grossen Autorität; allein wenn man ihn hier scharf interpretieren will, so stösst man doch auf Schwierigkeiten. Betrachtet man die Stelle unbefangen, so bekommt man den bestimmten Eindruck, dass die Monte Cassino vom Kaiser gewährte Verzeihung vor die

1) Dass dies durch den Kaiser geschehen ist, bemerkt Rycc. nicht.

2) Böhmer-Ficker 1813, 1814. 3) Daraus erklärt sich auch wohl, dass Rycc. von der Uebergabe des Klosters an den Kaiser nirgends mit ausdrücklichen Worten spricht. 4) Dass dies die Ansicht von Rycc. gewesen ist, darauf scheint auch der Relativsatz 357, 48 'qui — receperant' hinzuweisen.